

Abs.: Axel Kammerer - Wolfharistrasse 87 - 66440 Blieskastel

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Staatssekretär Roland Krämer
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Blieskastel, den 22. April 2014

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Krämer,

bezugnehmend auf unser Gespräch vom Februar 2013 wenden wir uns an Sie mit einer kombinierten Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde nach Art. 17 GG, sowie einer Bitte um mehr Transparenz bei den Vorgängen rund um den Kalkschottertagebau der Firma NAPRU bei Rubenheim und fordern Sie auf, die Ergebnisse der Überprüfung der Firma Naturprodukte Rubenheim GmbH & Co. KG vom 22. Juli 2013 offenzulegen.

Die Gründe sind wie folgt:

Seit Überprüfung der Kalkschotter Abbauauflagen vor 10 Monaten am 22. Juli 2013 wurde trotz mehrfacher Aufforderung keine Auskunft darüber erteilt, gegen welche Auflagen der Betriebsgenehmigung der Firmeninhaber verstoßen hat. Es gibt mindestens vier offenkundige Auflagenverstöße, die wir seit Januar 2013 mehrfach dem Ministerium sowie dem LUA mitgeteilt haben. Diese Auflagenverstöße sind nach amtlicher Begutachtung geeignet die Naturschutzgebiete, insbesondere die FFH- sowie Natura 2000-Gebiete dauerhaft zu schädigen!

Es ist bis heute nicht erkennbar, dass das LUA sich bemüht, gegen die Verstöße der Betriebsgenehmigung im erforderlichen Umfang und im erforderlichen Zeitrahmen nachzugehen. Es ist des Weiteren nicht ersichtlich, dass das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz seinen Verpflichtungen als Fachaufsicht nachkommt.

Bereits am 25. April 2012 erfolgte eine Anzeige durch den Geschäftsführer des Biosphärenzweckverbandes, Herrn Walter Kemkes (Az.: 5.1/10051/2.1.2.6/GER/Dr.Mo). Darin werden unserer Meinung nach Straftatbestände nach § 324 - 330d StGB, insbesondere die Paragraphen § 324, § 324a, § 325 sowie § 329 angezeigt.

Im Sommer 2013 erfolgten zwei weitere Anzeigen durch Privatpersonen, die unserer Meinung nach den gleichen Straftatbestand anzeigen.

Dies wurde durch Photos sowie Zeugenaussagen dokumentiert.

Die Anzeige durch Herrn Walter Kemkes endete in der Aufforderung, den Betrieb des Kalkschottertagesbaus zu untersagen, sollten die Auflagen der Genehmigung weiterhin nicht eingehalten werden. Das war vor 2 Jahren und maßgebliche Auflagen wurden mindestens bis zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung im Juli 2013 nachweislich nicht eingehalten!

Auflagen, wie die um zwei Meter zu breite Zuwegung durch das Naturschutzgebiet, werden bis zum heutigen Tag (22.04.2014) noch immer nicht eingehalten.

Wir fordern Sie daher auf bis zum 14. Mai 2014 Auskunft darüber zu geben, welche strafrechtlichen Ermittlungen oder anderweitigen Maßnahmen gegen den Inhaber der Firma Naturprodukte Rubenheim GmbH & Co. KG eingeleitet und welche Strafen ausgesprochen wurden.

Des Weiteren fordern wir ein sofortiges Betriebsverbot sowie Aufhebung der

- 1) Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Bliesgau / Auf der Lohe“ für den Betrieb des Steinbruches vom 04.01.2010,
- 2) Ausnahmegenehmigung für den Steinbruch sowie Erdaufschlüsse gem. § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung "Rubenheim" vom 20. Dezember 2010,
- 3) Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Bliesgau / Auf der Lohe“ für den Betrieb des Steinbruches vom 04.01.2010,
- 4) Genehmigung vom 05. Oktober 2011 Nr. 45/2011 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- 5) Genehmigung vom 11. April 2011 Nr. 09/2011 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 6) Raumordnerischer Entscheid vom 26. Januar 2011 (Az.: C/2-345-29/10GR),

da der Betreiber maßgebliche Auflagen seit Anbeginn der Abbautätigkeit 2011 nachweislich nicht eingehalten hat. Damit sind die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Genehmigungen unserer Meinung nach nicht gegeben.

Wir stellen die grundsätzliche Frage, warum der Betrieb trotz amtlich nachgewiesener Verstöße gegen die Auflagen der Betriebsgenehmigung weitergeführt wird.

Des Weiteren fordern wir das Ministerium auf, Ermittlungen einzuleiten, in wie weit hier Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB oder ähnliche Straftatbestände von Mitarbeitern des LUA bzw. der zuständigen Fachabteilung des Ministeriums zu verantworten sind, da trotz mehrfacher Anzeigen keine strafrechtlichen Verfahren gegen den Betreiber eingeleitet wurden. Unserer Meinung nach sind Sie durch den Verfolgungszwang als Fachbehörde verpflichtet, Ermittlungen anzustellen, wenn Sie von dem Verdacht einer Straftat durch eine Anzeige (eines Dritten) oder auf anderem Weg Kenntnis erhalten. Für einen Anfangsverdacht muss es (nur) als möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Natürlich kann nur die oberste Fachbehörde die Sachverhalte im Rahmen des Strafrechts, des Umweltgesetzes und des Immissionsschutzgesetzes rechtlich einordnen und bewerten.

Wir fordern Sie auf transparent und zeitnah darüber zu informieren, damit wir Ihre Bewertung unsererseits rechtlich prüfen lassen können.

Sollte das LUA weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen, um die Auflagenverstöße nachträglich zu legalisieren (wie z.B. augenscheinlich bereits geschehen im Bezug auf die Lagerung von gefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgelände) oder die Auflagen dahingehend aufweichen, werten wir dies als Rechtsbeugung.

Der Tagebau auf dem Hanickel berührt außerordentlich sensible Naturgebiete, die ein besonderes Schutzgut darstellen. Hier ist insbesondere mit Hinsicht auf die geplante Erweiterung auf 40 Hektar Abbaufäche ein hohes Maß an Transparenz notwendig, damit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung klar erkennbar ist, welche Gefahren vom Betrieb des Kalkschottertagebau durch die Firma Naturprodukte Rubenheim GmbH & Co. KG für die Natur und die Menschen in den kommenden Jahrzehnten auszugehen ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Axel Kammerer
Sprecher der Bürgerinitiative gegen den Kalk-Tagebau im Bliesgau

Anlage

Schreiben Herr Walter Kemkes (Geschäftsführer des Biosphärenzweckverbandes) vom 25. April 2012 (Az.: 5.1/10051/2.1.2.6/GER/Dr.Mo)

Schreiben UBA Saarpfalz-Kreis vom 22. Januar 2014 (Az.: K613-748-2010-01)

Kopie geht an:

UBA, Saarpfalz-Kreis, Frau Daniela Colling
UBA, Saarpfalz-Kreis, Herr Dr. Mörsch
LUA, Saarland, Herr Thiemo Burgard
BfN, BRD, Herr Jürgen Nauber
BfUNBR, BRD, MinDirig'in Dr. Elsa Nickel



Die Kreisverwaltung

Saarpfalz-Kreis • Postfach 1550 • 66406 Homburg
Postzustellungsurkunde

Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (06841) 1 04-0
Service Nr. (06841)104-7152
Fax (06841) 1 04-7153
E-Mail: Bauaufsicht@saarpfalz-kreis.de
Internet: www.saarpfalz-kreis.de

J.

Firma
Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG
Pfaffentalstraße 73
66399 Mandelbachtal

Dezernat V
Sicherheit und Ordnung
Untere Bauaufsichtsbehörde

Aktenzeichen
K613-748-2010-01

Vorhaben Erweiterung des Steinbruches Rubenheim

Auskunft erteilt
Herr Geörg
Zimmer Nr. 327

Grundstück **Gersheim, Außenbereich nach § 35 BauGB**

Telefon 06841/104-8327
E-Mail: Martin.Geoerg@saarpfalz-kreis.de

Gemarkung	Rubenheim							
Flur	02	02	02	02	03	03	03	03
Flurstück	275	442	465	494/2	561	564	635	638

Homburg, 22. Januar 2014

**Steinbruch Rubenheim
Meine Baugenehmigungen vom 07.01.2011, 14.06.2011 nebst Auflagen
Anhörung gemäß § 28 Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetz**

Sehr geehrter Herr Schmitt,

mit o. a. Datum wurden meinerseits Baugenehmigungen für die Erweiterung des Steinbruches erteilt. Diese betreffen u. a. den Naturschutz. Bei meiner Ortseinsicht am 22.07.2013 mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) haben wir festgestellt, dass Auflagen zu den o.g. Genehmigungen nicht eingehalten wurden, bzw. noch nicht erfüllt sind.

Die Aufstellung der betreffenden Auflagen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Gemäß § 82 Abs. 2 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) kann die Nutzung von Anlagen untersagt werden, wenn sie im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen.

Sofern Ihrerseits die in der Anlage aufgeführten Mängel nicht beseitigt würden, müsste ich die Nutzung der Anlagen untersagen.

Zuvor gebe ich Ihnen jedoch die Gelegenheit, bis zum **24.02.2013** zu allen entscheidungsrelevanten Tatsachen Stellung zu nehmen.

Soweit bei diesem Ortstermin weitere Verstöße gegen Genehmigungen nebst Auflagen festgestellt wurden, die nicht Gegenstand meiner Genehmigungen sind, so erhalten Sie von der entsprechenden Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit ebenfalls schriftliche Nachricht.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Daniela Colling
Stv. Amtsleiterin

2. d. d. 23. JAN. 2014

Wir sind für Sie da:
Montag bis Donnerstag
Freitag

08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Terminvereinbarung empfehlenswert

Sie erreichen uns mit den Bussen der RSW- Linien S1, S2, R7 (Haltestelle Zweibrücker Tor), K505, S3, R8 (Haltestelle Talstraße) und K501, K508 (Haltestelle Forum)

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saarpfalz
IBAN: DE92 5945 0010 1010 9122 00
SWIFT-BIC. SALADE51 HOM

Abbruch Rubenheim
Lagen zu den Baugenehmigungen vom 07.01.2011 und 14.06.2011

1. In der Baugenehmigung vom 07.01.2011 ist die Auflage enthalten:
- *Der Abbau und die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen sind entsprechend der geprüften Unterlagen...*

Die vorgelegte Top-Aufnahme (Lage- und Höhenplan) vom 04.09.2013 (Vermessungsbüro Dipl. Ing. B. Grünwald) stellt eindeutig dar, dass eine ausgedehnte Aufschüttung auf den zu erhaltende Biotopstrukturen, die der Sukzession überlassen bleiben sollten, erfolgt ist. Ein Vergleich mit den Planunterlagen Abbau- und Rekultivierungsplanung stellt folgende Abweichungen von den Genehmigungsunterlagen dar:

- Überschreitung der Abbauendböschung,
Verlust von zu erhaltenden Kalk-Magerrasen (geschützter Biotop und FFH-Lebensraumtyp, 6210 Erhaltungszustände B und C)
- Verlust von Lebensräumen von Reptilien (Zauneidechse, Anhang IV FFH-RL), Tagfaltern und Heuschrecken.

Die Auflage ist nicht erfüllt. Es ist gutachterlich zu überprüfen, ob Arten der Anhänge IV oder II der FFH-Richtlinie und Rote Liste-Arten betroffen wurden bzw. sind.

Weiterhin die Auflage:

- *Der vorgesehene Steinwall zur Abtrennung und Sicherung der Kalk-Magerrasenflächen....*

Der Steinwall ist nicht an der wie im Rekultivierungsplan vom Oktober 2010 vorgesehener Stelle errichtet worden. Die zu erhaltenden Kalk-Magerrasenflächen wurden weitestgehend überschüttet. Die Auflage ist nicht erfüllt.

Weiterhin die Auflage – Anlage Laichgewässer / Tümpel:

- *Während des gesamten Abbauperioden ist im Steinbruchbereich an einem oder mehreren geeigneten Stelle(n) ... als Laichhabitat für Amphibien...vorzuhalten und vor Beeinträchtigungen durch den Steinbruchbetrieb zu sichern. ...*

Auf der Grundlage der aktuellen Vermessung, der Top-Aufnahme vom 04.09.2013 (Vermessungsbüro Dipl. Ing. B. Grünwald) wurde von der Fa. NAPRU die geplante Lage des Laichgewässers vorgelegt.

Hier muss geklärt werden, wie die vorgenannten Eingriffe (vgl. Überprüfung Auflage 1) in die zu erhaltenden Biotope zu bewerten sind – vgl. hierzu die Rekultivierungsplanung – und ob die aktuellen vorkommenden Biotopstrukturen eine unbedenkliche Anlage eines Laichgewässers an dieser Stelle zulassen. Die Auflage ist nicht erfüllt.

2. In der Baugenehmigung vom 14.06.2011 ist die Auflage enthalten:

- *Der Abbau und die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen sind entsprechend der geprüften Unterlagen....*

Die Ortseinsicht am 22.07.2013, die Luftbildauswertung und die vorliegenden Planunterlagen stellen erhebliche Abweichungen zu der Auflage 1 dar. Die Auflage ist nicht erfüllt.

Weiterhin die Auflage:

Die Abbaugrenzen entsprechend Plan „Abbauplanung“ (Anlage 7) sind einzuhalten.

Der von der Firma NAPRU am 30.09.13 eingereichte „Lage- und Höhenplan Steinbruch Rubenheim“ (2. Erweiterung) des Vermessungsbüros Dipl. Ing. B. Grünwald, stellt die vor Ort vorhandene Abgrenzung des Steinbruchgeländes mit dem Vermessungssymbol „Zaun“ dar.

Nach Ortseinsicht am 10.10.2013 und nach Abgleich der Genehmigungsunterlagen wird folgendes festgestellt:

- Die im Plan dargestellte Böschung ist falsch. Im Rahmen der Ortseinsicht wurde eindeutig festgestellt, dass der Böschungsfuß direkt am Zaun verläuft (vgl. Fotos).
- Die vorhandenen Böschungen weisen starke Erosionsschäden auf. Durch das abfließende Oberflächenwasser werden in die direkt angrenzenden geschützten Wiesen (Erhaltungszustand B) Stoffeinträge geschwemmt, was zu einer dauerhaften Veränderung und Eutrophierung der Wiesenflächen führen kann.
- Die genehmigte Abbaugrenze wird bis zu ca. 17 m überschritten und liegt somit im NSG, FFH-Gebiet und im FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.

Im Luftbild vom Mai 2013 ist auch eine Baufeldüberschreitung in eine direkt angrenzende Ackerfläche erkennbar. Die Nutzung als Lager- und Verkehrsfläche wurde dem LUA zu keiner Zeit angezeigt. Diese Auflage ist nicht erfüllt.

Weiterhin die Auflage:

- *An den Abbauoberkanten ist zu den angrenzenden Grundstücken ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 m und entlang der Abbauoberkanten mit unmittelbar angrenzenden Natura 2000-Lebensraumtypen ... ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.*

Der Abbau ist in diesem Bereich abgeschlossen und die Flächen wurden bereits wieder verfüllt. Da die genehmigte Abbaugrenze wie oben beschrieben überschritten wurde, konnten die Sicherheitsabstände wie in den Genehmigungsunterlagen formuliert nicht eingehalten werden. Die Auflage ist nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sofort Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden zu ergreifen sind.

Die Wiesenflächen sind zu bewerten und es ist darzustellen in wie weit sich bis zum jetzigen Zeitpunkt die Einträge auf die Qualität der Artenausstattung der Wiesen ausgewirkt hat. Es ist zu überprüfen und zu belegen, ob die Rekultivierungshöhe (im Moment noch ohne den Oberbodenauftrag) mit den Genehmigungsunterlagen übereinstimmt.

Der Böschungsverlauf ist im „Lage- und Höhenplan Steinbruch Rubenheim“ (2. Erweiterung) korrekt darzustellen.

Weiterhin die Auflage:

- *Beim wassergebundenen Ausbau der Zuwegung ist die vorhandene Wegebreite von 2,50 m einzuhalten und gemäß der Anlage E-2 der 2. Ergänzung (LBP) der Planunterlagen dargestellten Schema zu verfahren.*

Der Wegeausbau wurde nicht gemäß der genehmigten Planunterlage „Eingriffsminimierung“ bzw. dem „Plandetail / Querschnitt Zufahrt“ ausgeführt.

Zu keiner Zeit wurde durch die Firma NAPRU eine Abweichung von der Genehmigungsplanung angezeigt. Die aktuelle Fahrbahnbreite vor Ort beträgt ca. 4 - 5 m. Bei einer Luftbildauswertung wurde augenscheinlich festgestellt, dass in der Genehmigungsplanung nicht aufgeführte Parzellen beansprucht werden.